

## Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.(FH) Steffen Hilbrig kündigt einen durchzuführenden Grenztermin öffentlich an.

Grenzen der Flurstücke ( genaue Aufzählung unter Treffpunkt(e)) der **Gemeinde Hirschstein** betreffend die **Gemarkungen Boritz, Heyda, Schänitz, Wüste Mark-Miltitz, Bahra und Althirschstein** sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Flurstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Nutzungsberechtigte sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung an mehreren Flurstücken, die zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters in den oben benannten Gemarkungen führen soll.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen bzw. Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden.

Der Grenztermin findet am **Dienstag, den 31.05.2022** statt.

**Folgende Treffpunkte und Zeiten werden vereinbart:**

**- Treffpunkt: 8.00 Uhr, Feldweg Heyda - Leutewitz, siehe Übersicht**

betreffend Gemarkung: Boritz die Flurstücke: 188, 289

Gemarkung: Heyda die Flurstücke: 163/1, 163/2, 164, 165, 166/1, 166/2, 178, 180,  
181, 185, 186/a, 186/d 187, 187/a, 192, 193, 200,  
204, 208, 209, 210, 211, 351, 352, 355

Gemarkung Schänitz die Flurstücke: 31, 37

Gemarkung Wüste Mark-Miltitz die Flurstücke: 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60,  
61, 62, 63, 67, 68, 70

**- Treffpunkt: 9.30 Uhr, Feldweg Boritz - Poppitz, Abzweig Schänitz, siehe Übersicht**

betreffend Gemarkung: Boritz die Flurstücke: 187

Gemarkung Schänitz die Flurstücke: 24, 28, 30, 31, 34, 35, 37, 39, 46, 47, 49,  
51/c, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 139

**- Treffpunkt: 11.00 Uhr, Kreisstraße Heyda - Boritz, Feldweg siehe Übersicht**

betreffend Gemarkung: Althirschstein die Flurstücke: 152/6, 156, 158, 162, 162/a, 166

Gemarkung: Bahra die Flurstücke: 251, 253, 254, 256, 272, 273, 275, 276, 277, 280,  
281, 282, 282/a, 283, 393, 395/2

Gemarkung Boritz die Flurstücke: 198, 199, 200, 219/1, 286, 290/1, 291/4

**- Treffpunkt: 13.00 Uhr, Kreisstraße Heyda - Boritz, Feldweg siehe Übersicht**

betreffend Gemarkung: Bahra die Flurstücke: 216, 217, 224, 227, 232/2, 241, 244, 273, 274, 289,  
290, 291, 296, 301, 304, 305, 306, 307, 309, 310,  
314, 315, 316, 317, 369, 384, 395/2

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren **Personalausweis** mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss **seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht** ( siehe unten ) vorlegen.  
**Auch zur Vertretung eines Miteigentümers ( auch Ehegatten ) ist eine Vollmacht erforderlich!**

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

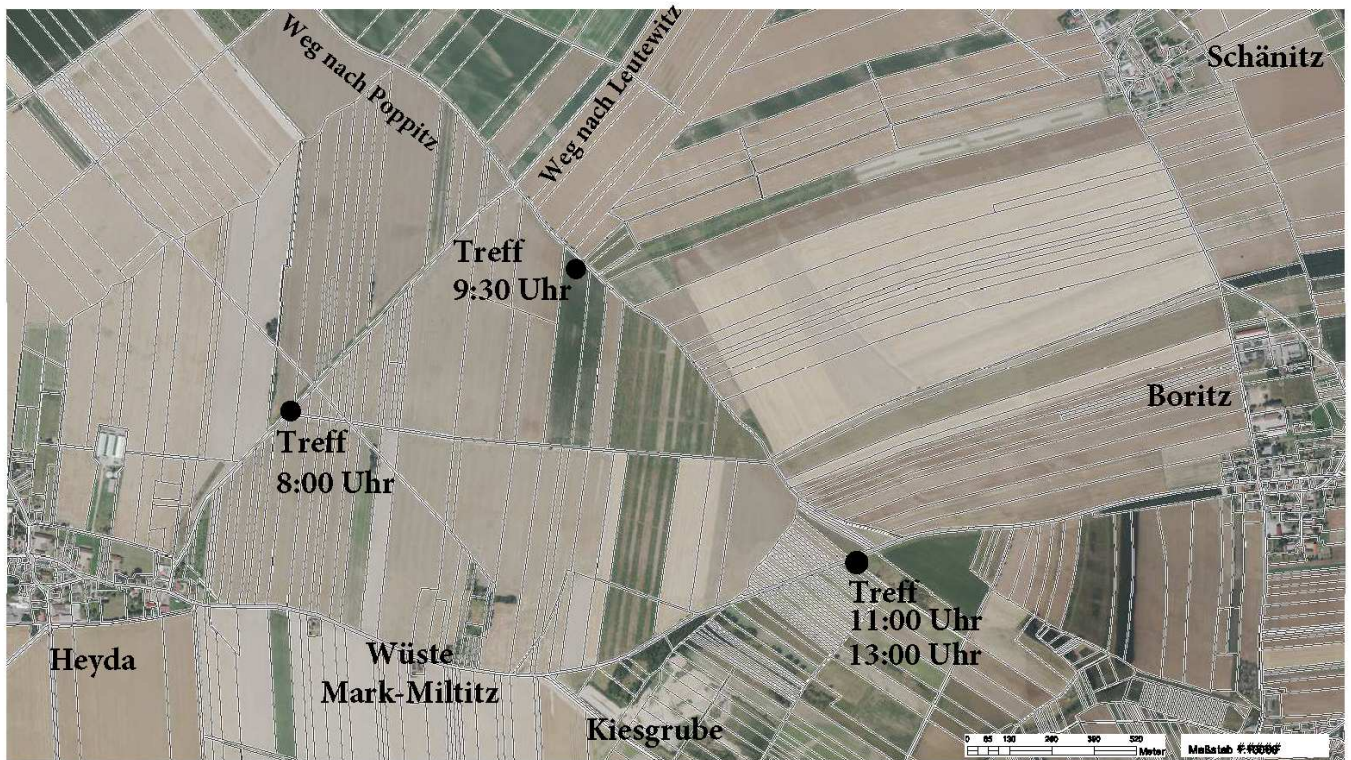
Meißen, den 19.04.2022

gez. Dipl.-Ing.(FH) Steffen Hilbrig  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## Übersicht der Treffpunkte zum Grenztermin

sachsen.de

Geoportal Sachsenatlas



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungeäußarheiten enthalten. Sie dienen daher in Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen. Dabequelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens: © Bundesamt für Kartographie und Geoinformation 2022, Datenquellen: [https://web-public/Datenquellen\\_TopPlus\\_O.pdf](https://web-public/Datenquellen_TopPlus_O.pdf)

Seite 1/1

Blattabdruck Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
Obertshplatz 3, 01098 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420  
Telefax: (0351) 8283 8400

Internet: [www.geoen.sachsen.de](http://www.geoen.sachsen.de)  
E-Mail: [service@geoen.sachsen.de](mailto:service@geoen.sachsen.de)

**Auszug aus dem**

**Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster  
im Freistaat Sachsen**

(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

**§ 16**

**Grenzbestimmung**

(1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.

(4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.

(5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

(6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

**VOLLMACHT**

Geschäftszeichen: **2021212**

Gemarkung: **Boritz**

Fortführungsriß- Nr.: **91**

Ich , .....

bevollmächtigte .....

mich bei dem Grenztermin am **31.05.2022** zu vertreten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift / Stempel  
(Eigentümer, Beteiligter)